

---

§§

Rechtliche

§§

Rahmenbedingungen

# Gliederung

---

## - Düngeverordnung

- Verordnung über das Aufnehmen, Befördern und Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern (WdüngV)
- Bioabfallverordnung

# Düngeverordnung

---

## Wann ist Kompost im Sinne der DüV Kompost?

Es muss ein Kompostierungsprozess (Abbauprozess mit Prozesstemperatur) durchlaufen sein. Die Bioabfallverordnung beschreibt den Prozess wie folgt: Im Verlauf der aeroben hygienisierenden Behandlung muss eine Temperatur von mindestens 55 °C über einen möglichst zusammenhängenden Zeitraum von 2 Wochen, von 60 °C über 6 Tage oder von 65 °C über 3 Tage auf das gesamte Rottematerial einwirken.

Wirtschaftsdünger bleiben auch nach aerober Behandlung Wirtschaftsdünger (gem. Düngegesetz) und werden nicht zu Kompost im Sinne der DüV.  
(Stand: 27.11.2017)

Quelle: <https://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/170760/index.php>

# Folgen dieser Definition

Untersuchung erforderlich

(mind. jährlich, besser von jeder „Miete“)

Sperrfristen gem. DüV für  
Wirtschaftsdünger sind  
einzuhalten

Gemisch bleibt  
Wirtschaftsdünger  
im Sinne der DüV

Lagerraum muss wie für  
Gülle vorhanden sein

(6 Monate nach DüV, bzw. 9 Monate bei mehr als 3  
GV/ha)

Feldrandlagerrung nicht  
möglich

# Lagerkapazitäten

Substrat	Lagerkapazität Monate	Ab ...
Flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche und Gülle), Gärreste	6	02.06.2017
Flüssige Wirtschaftsdünger (Jauche und Gülle), Gärreste Betriebe > 3 GV/ha oder keine eigene Aufbringflächen	9	01.01.2020
Biogasanlagen mit Flächen der Verfügungsberechtigten	6 bis 9 Monate (abh. von Flächen- verfügbarkeit)	01.01.2020
Festmist von Huf- oder Klauentieren/Kompost	1	02.06.2017
Festmist von Huf- oder Klauentieren//Kompost	2	01.01.2020

# Sperrfisten

	Monate											
	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7
Ackerland	■	■	■	■	■	■						
Grünland*				■	■	■						
<u>Festmist**</u>					■	■						
Gemüse					■	■						

\* Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutteranbau

\*\* Festmist von Huf- und Klauentieren, Komposte

# Gliederung

---

- Düngeverordnung

- Verordnung über das Aufnehmen, Befördern und Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern (WdüngV)

- Bioabfallverordnung

# WdüngV

---

## Aufzeichnungs- und Meldepflichten bei der Abgabe, dem Befördern und der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern

§ § § seit 1. September 2010 § § §

# WdüngV Definition

---

- ▶ **Wirtschaftsdünger** sind:
- ▶ Düngemittel aus tierischen Ausscheidungen oder
- ▶ pflanzliche Stoffe, die im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung in der Landwirtschaft anfallen.
- ▶ Mischungen mit Wirtschaftsdüngern
- ▶ aerobe bzw. anaerobe Behandlung ändert am Status Wirtschaftsdünger nichts

# Betroffene

---

- ▶ Ab 200 Tonnen bzw. m<sup>3</sup> Wirtschaftsdünger pro Jahr:
- ▶ Aufzeichnungspflicht für Abgeber, Beförderer und Empfänger,
- ▶ Meldepflicht bei Einfuhr aus anderen Bundesländern oder dem Ausland durch den Empfänger ,
- ▶ Einmalige Mitteilungspflicht für alle gewerbsmäßigen Abgeber VOR dem erstmaligen Inverkehrbringen

# Mitteilungspflicht §5

---

- ▶ Mitteilung an die LfL einen Monat vor erstmaliger Tätigkeit, falls dies vergessen wurde muss die Mitteilung umgehend erfolgen
- ▶ Alle Betriebe, die Wirtschaftsdünger erstmalig in Verkehr bringen
- ▶ Importeure aus dem Ausland

# Formblatt §5

## Mitteilung über das Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger

### Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger Mitteilungspflicht nach § 5

- Gewerbsmäßiges Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern
- Mitteilung einmalig 1 Monat vor erstmaliger Tätigkeit

#### Meldung an:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Ökologischen Landbau, Bodenkultur und Ressourcenschutz  
IAB 2a  
Lange Point 12  
85354 Freising  
Fax: 08161 715089

#### Formular zur Meldung

\* Pflichtfelder

#### Abgeber:

Betriebsnummer*	<input type="text"/> (wenn nicht vorhanden bitte "0" eintragen)
Firma	<input type="text"/>
Name*	<input type="text"/>
Vorname*	<input type="text"/>
Straße/Hausnr.*	<input type="text"/>
PLZ*	<input type="text"/>
Ort*	<input type="text"/>
Bundesland*	Bayern <input type="button" value="v"/>
Land*	Deutschland <input type="button" value="v"/>
Wirtschaftsdünger*	-- Bitte auswählen -- <input type="button" value="v"/>
Tätigkeitsbeginn*	<input type="text"/> . <input type="text"/> . <input type="text"/>

[> Ausgefülltes Formular drucken](#)

Bitte unterschreiben Sie das ausgedruckte Formular und tragen Sie das aktuelle Datum ein.



# Aufzeichnungspflicht §3

---

- ▶ Betrifft Abgeber, Beförderer und Empfänger
- ▶ Diese haben spätestens einen Monat nach Abschluss des Inverkehrbringens, des Beförderns oder der Übernahme Aufzeichnungen zu erstellen, in denen Folgendes angegeben werden muss:
  1. Name und Anschrift des Abgebers
  2. Datum der Abgabe, des Beförderns oder der Übernahme
  3. Menge in Tonnen Frischmasse und Angabe der Wirtschaftsdüngerart oder des sonstigen Stoffes
  4. Gehalte an Stickstoff (Gesamt N) und Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>) in Kilogramm je Tonne Frischmasse, sowie die Menge Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in Kilogramm
  5. Name und Anschrift des Beförderers
  6. Name und Anschrift des Empfängers

# Formblatt §3

Formular drucken

## Aufzeichnung nach § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern

Aufzeichnung als:  Abgeber  Beförderer  Aufnehmer

**Abgeber:** Name, Vorname:   
Straße/Hausnummer:   
PLZ:   
Ort:

**Beförderer:** Name, Vorname:   
Straße/Hausnummer:   
PLZ:   
Ort:

**Aufnehmer:** Name, Vorname:   
Straße/Hausnummer:   
PLZ:   
Ort:

Art des Wirtschaftsdüngers :

Menge in t oder m<sup>3</sup>:

Datum / Zeitraum der Abgabe/Beförderung/Aufnahme (max. 1 Monat):

Beginn:

Ende:

Nährstoffgehalte in kg/t oder kg/m<sup>3</sup> Frischmasse:  
(nicht anzugeben von Beförderern, die ausschließlich im Auftrag anderer befördern)

Stickstoff gesamt (N):

Phosphat (P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>):

Stickstoff (N) aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft:

Die Menge des Stickstoffs aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft kann aus den Anteilen der eingesetzten Substrate berechnet werden.

© Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft



# Meldepflicht für Importe §4

---

Erfolgt der Import aus einem anderen Bundesland oder dem Ausland, so hat der Empfänger dies **bis zum 31. März** für das jeweils vorangegangene Jahr der LfL unter Angabe der Abgeber mit

**Namen, Anschrift, Datum oder Zeitraum**  
der Abnahme und der Menge in Tonnen  
Frischmasse  
zu melden.

# Formblatt §4

## Empfänger-Meldung zur Abnahme von Wirtschaftsdünger

### Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger Jährliche Meldepflicht nach § 4

- Abnahme von Wirtschaftsdüngern aus einem anderen Bundesland/Land nach Bayern
- Jährlich einmalige Meldung(en) bis spätestens 31.03. für das Vorjahr
- Bei mehreren Abgebern bitte für jeden Abgeber eine Meldung abgeben

#### Meldung an:

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft  
Institut für Ökologischen Landbau, Bodenkultur und Ressourcenschutz  
IAB 2a  
Lange Point 12  
85354 Freising  
Fax: 08161 715089

#### Formular zur Meldung

\* Pflichtfelder

#### Empfänger:

Betriebsnummer\*  (wenn nicht vorhanden bitte "0" eintragen)  
Firma   
Name\*   
Vorname\*   
Straße/Hausnr.\*   
PLZ\*   
Ort\*

#### Abgeber:

Betriebsnummer   
Firma   
Name\*   
Vorname\*   
Straße/Hausnr.\*   
PLZ\*   
Ort\*   
Bundesland\*   
Land\*   
Wirtschaftsdünger\*

#### Abgenommene Menge in Tonnen:

Frischmasse\*

#### Datum/Zeitraum der Abnahme:

Abnahmebeginn\*   2017  
Abnahmeende\*   2017

[> Ausgefülltes Formular drucken](#)

Bitte unterschreiben Sie das ausgedruckte Formular und tragen Sie das aktuelle Datum ein.

# Quelle

http://www.lfl.bayern.de/iab/duengung/index.php

Düngung - Institut für Ökol...

Über uns - Institut | Kontakt - Institut | Publikationen | Presse | Stellen | Impressum, Datenschutz

LfL Agrarökologie

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Suchbegriff eingeben

Lfl. Institute einblenden

Startseite

Agrarökologie

Boden

**Düngung**

Ökologischer Landbau

Grünland

Klima und Umwelt

Kulturlandschaft

Arbeitsschwerpunkte

Lehr-, Versuchs- und Fachzentren

Förderprogramme

Berufsbildung

Zentrale Analytik

Service und Beratung

## Düngung

Bedarfsgerechte Düngung ist die Grundvoraussetzung für hohe Erträge bei gleichzeitig geringer Umweltbelastung.

**Aktuell**

### Düngeverordnung

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung-DüV). Die neue Düngeverordnung wurde am 01.06.2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist seit dem 02.06.2017 gültig. [> Mehr](#)

### Stickstoff Düngeempfehlung im Frühjahr 2017

Die LfL stellt alle Informationen zur Stickstoffbedarfsermittlung inklusive einem Zugang zum Düngeberatungssystem Stickstoff (DSN online) und die aktuellen Nmin-Gehalten bayesischer Böden im Frühjahr zur Verfügung. [> Mehr](#)

**Im Fokus**

### Erläuterungen zur Düngung von Acker und Grünland



- > Basisdaten (Nährstoffgehalte)
- > Organische Düngung
- > N-Düngebedarfsermittlung (N<sub>min</sub>)
- > Düngebedarf (Kalk, P, K, Mg)

### Versuchsergebnisse im Ackerbau



- > Stickstoff (org./min. Düngung)
- > Kalk, Phosphat, Kali, Magnesium

### EDV-Fachprogramme

- Nährstoffbilanz Bayern
- DSNOnline
- Berechnung Nährstoffanfall (DüV 170kg N/ha)
- Alle EDV-Fachprogramme Düngung

### Leitfaden für die Düngung

- Acker und Grünland, 10. unveränderte Auflage 2012 (mit aktualisiertem Anhang)

### Rechtliche Vorgaben

- Düngeverordnung
- Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger
- Düngemittelverordnung [↗](#)
- Bioabfallverordnung [↗](#)
- Klärschlammverordnung [↗](#)

### Gewässerschutz

- Wasserrahmenrichtlinie

# Gliederung

---

- Düngeverordnung
- Verordnung über das Aufnehmen, Befördern und Inverkehrbringen von Wirtschaftsdüngern (WdüngV)

- Bioabfallverordnung

# Bioabfallverordnung

---

- regelt die Ausbringung von u.A. Komposten (nicht eigenerzeugt), Schlemphen, Champost...
- Bodenuntersuchungen nach KlärschlammVO nötig
- komplexer Lieferschein nötig
- Mietenprotokoll, mehrmaliges Umsetzten
- Hygienisierung, Stabilisierung,
- Auflagen und Genehmigungen vor allem durch Landratsamt
- schafft Erleichterungen für Gütegesicherten Kompost

# Teildefinition

---

- Bioabfälle:

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischen Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien; zu den Bioabfällen gehören insbesondere die in Anhang 1 Nummer 1 in Spalte 1 genannten, in Spalte 2 weiter konkretisierten und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 näher gekennzeichneten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle;

<https://www.gesetze-im-internet.de/bioabfv/> 10.03.2019 10.00 MEZ

# Bioabfallverordnung

---

- Kann in Absprache mit dem zuständigen Landratsamt als Bioabfall eingestuft werden
- Dann könnten z.B. verkürzte Sperrfristen gelten
- **ABER: hoher bürokratischer Aufwand, viele Aufzeichnungen zu führen!**

# Wo ist Spielraum?

Untersuchung erforderlich

(mind. jährlich, besser von jeder „Miete“)

Sperrfristen gem. DüV für  
Wirtschaftsdünger sind  
einzuhalten

Gemisch bleibt  
Wirtschaftsdünger  
im Sinne der DüV

Lagerraum muss wie für  
Gülle vorhanden sein

(6 Monate nach DüV, bzw. 9 Monate bei mehr als 3  
GV/ha)

Feldrandlagerrung nicht  
möglich

# Noch Fragen?

---

